



Allgemeine Ticket-Geschäftsbedingungen (ATGB) der DSC 1898 Volleyball GmbH

1 Geltungsbereich der ATGB

(1.1.) Anwendungsbereich: Diese ATGB gelten für das Rechtsverhältnis, das durch den Erwerb und/oder die Verwendung von Tages- und/oder Saisonkarten und/oder sonstigen Eintrittskarten (gemeinsam „Ticket“ oder „Tickets“) der DSC 1898 Volleyball GmbH („Club“) oder von dem Club autorisierten Dritten („autorisierte Verkaufsstellen“) begründet wird.

Dies gilt insbesondere für den Besuch von Veranstaltungen, die vom Club veranstaltet werden, sowie den Zutritt und Aufenthalt in der Margon Arena oder anderen Spielstätten, in denen Spiele der 1. Mannschaft des Clubs ausgetragen werden („Arena“), es sei denn, für die entsprechende Veranstaltung gelten gesonderte Allgemeine Geschäftsbedingungen („AGB“).

Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden – selbst bei Kenntnis des Clubs – nicht Vertragsbestandteil.

(1.2) Auswärtstickets: Diese ATGB gelten entsprechend auch für das Rechtsverhältnis, das durch den Erwerb und/oder die Verwendung von Tickets begründet wird und die zum Zutritt zu Arenen bei Auswärtsspielen des Clubs berechtigen („Auswärtstickets“), sofern die Auswärtstickets vom Club erworben werden. Spätestens mit Zutritt zu den Arenen bei Auswärtsspielen können weitere Regelungen oder AGB Geltung erlangen, insbesondere die Hallenordnung oder AGB des Heimclubs. Sollten die ATGB mit diesen Regelungen des Heimclubs in Widerspruch stehen, haben die ATGB des Veranstalters in der jeweiligen Arena Vorrang.

(1.3) Arenaverbot: Der Erwerb von Tickets durch Personen, die Arenaverbot haben, ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht, sofern die Veranstaltung erst nach Ablauf des Arenaverbots stattfindet.

2 Ticketbestellung, Vertragsschluss und Leistungsgegenstand

(2.1) Bezugswege: Tickets für die Veranstaltungen des Clubs sind grundsätzlich nur beim Club oder bei autorisierten Verkaufsstellen zu beziehen.

(2.2) Online-Bestellung: Bei der Online-Bestellung von Tickets wird im Fall der Registrierung des Kunden ein persönliches Passwort vergeben. Der Kunde ist selbst dafür verantwortlich, dass keine unbefugten Dritten Kenntnis von seinem Passwort erhalten. Der Kunde haftet für alle in diesem Zusammenhang eintretenden missbräuchlichen Nutzungen durch Dritte, es sei denn, er hat den Missbrauch nicht zu vertreten.

Im Fall der Online-Bestellung gibt der Kunde durch Auslösung der Bestellung eines Tickets mit dem auf der Internet-Präsenz des Clubs dafür vorgesehenen Online-Befehl ein verbindliches Angebot auf Vertragsabschluss mit dem Club ab. Bestellungen können nachträglich weder geändert noch zurückgenommen werden. Der Club bzw. Ticketdienstleister des Clubs bestätigt dem Kunden den Eingang des Vertragsangebotes online. Die Bestätigung stellt noch keine Annahme des Angebots des Kunden dar, sondern steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der bestellten Tickets und der Berücksichtigung besonderer Umstände (z.B. Sicherheitsaspekte). Erst mit Versand der Tickets (Ziffer 7) kommt der Vertrag zwischen dem Club und dem Kunden auf Grundlage der ATGB zustande.

(2.3) Beschränkungen: Der Club behält sich vor, die insgesamt für den Verkauf im Rahmen einer Veranstaltung und für den einzelnen Kunden zur Verfügung stehende Ticketanzahl nach eigenem Ermessen zu erhöhen oder zu verringern und Ticketermäßigungen und/oder Vorzugsbedingungen zu gewähren.



(2.4) Besuchsrecht: Durch den Vertragsschluss mit dem Club oder mit einer autorisierten Verkaufsstelle über den Erwerb eines oder mehrerer Tickets erwirbt der Kunde das Recht zum Besuch der entsprechenden Veranstaltung(en) nach Maßgabe dieser ATGB, insbesondere im Rahmen der Regelungen in Ziffer 11 („Zutritt zur Arena und Verhalten in der Arena“).

Der Club erfüllt die ihm obliegenden Pflichten hinsichtlich des Besuchsrechts des Kunden, indem er einmalig Zutritt zu der/den Veranstaltung(en) gewährt. Je Ticket ist nur eine Person zum Besuch der Veranstaltung berechtigt. Der Club wird von seiner Leistungspflicht gegenüber dem Kunden frei, wenn der Ticketinhaber bei Zutritt zur Arena nicht mit dem für die entsprechende Veranstaltung berechtigten Kunden identisch ist. Ein Ticket oder eine Saisonkarte berechtigt dessen Inhaber nicht zum Besuch der entsprechenden Veranstaltung, sofern die Veranstaltung in einem Zeitraum stattfindet, in welchem gegen den Inhaber des Tickets ein Arenaverbot ausgesprochen wurde.

(2.5) Kündigung: Der Club ist berechtigt den Vertrag zu kündigen und das betroffene Ticket oder eine Saisonkarte entschädigungslos zu sperren, sofern gegen die Erwerber ein Arenaverbot ausgesprochen wurde. Die Sperrung des Tickets/der Saisonkarte ist aufzuheben, sobald das Arenaverbot aufgehoben oder ausgesetzt wurde oder sofern der Bewerber nachweist, dass er das Ticket bzw. die Saisonkarte in einer nach Ziffer 10.3 zulässigen Weise an einen Dritten weitergegeben hat.

3 Datenvereinbarung und Datenschutzhinweise

(3.1) Sämtliche vom Kunden übermittelten personenbezogenen Daten werden vom Club unter Einhaltung der auf den Vertrag anwendbaren Datenschutzbestimmungen be- und verarbeitet. Mit dem Kauf gibt der Kunde die Einwilligung, dass seine personenbezogenen Daten maschinell verarbeitet und gespeichert werden dürfen. Soweit betrieblich für den Club erforderlich, kann die Datenverarbeitung durch eine beauftragte externe Stelle und auch firmenbezogen erfolgen. Eine externe Stelle wird gesondert auf das Datenschutzgeheimnis verpflichtet.

(3.2) Weitere Informationen erhalten Sie unter: <https://www.dresdnersportclub.de/datenschutzerklaerung>. Dort können Sie sämtliche Datenschutzhinweise der DSC 1898 Volleyball GmbH einsehen und herunterladen.

4 Saisonkarten

(4.1) Saisonkarte: Eine Saisonkarte berechtigt den Kunden, die Heimspiele des Clubs in der Arena zu besuchen, für die er ein Besuchsrecht erworben hat. Je nach erworbener Saisonkarte können mit der Saisonkarte auch etwaige Vorrechte verbunden sein. Details zu den Verkaufskonditionen sind der jeweiligen Leistungsbeschreibung bei Bestellung der Saisonkarte zu entnehmen.

Eine Saisonkarte hat eine Laufzeit von jeweils einer Saison (01.07. bis 30.06.) Eine Saisonkarte wird personalisiert ausgegeben, eine Weitergabe ist nur unter Berücksichtigung der Bedingungen aus Punkt 10 dieser ATGB zulässig. Die Höhe des Preises einer Saisonkarte richtet sich nach der jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Preisliste.

(4.2) Bedingungen des Saisonkartenerwerbs: Minderjährige können eine Dauerkarte nur mit Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters erwerben. Mit Ende der Laufzeit verliert eine Saisonkarte automatisch ihre Gültigkeit, d.h. der Kunde verliert jegliches Besuchsrecht.

Eine vorzeitige Kündigung der Saisonkarte durch den Kunden ist ausgeschlossen. Das Recht jeder Vertragspartei, das durch den Erwerb einer Saisonkarte begründete Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund außerordentlich zu kündigen, bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund für den Club liegt insbesondere dann vor, wenn der Club nach Maßgabe dieser ATGB, insbesondere der Ziffern 10.4, 11.7 und/oder 11.8 dazu berechtigt ist, eine der in den genannten Regelungen beschriebenen Rechtsfolgen auszusprechen.



5 Ermäßigte Tickets

(5.1) Ermäßigungsberechtigung: Mögliche Ermäßigungsberechtigungen sowie die Verfügbarkeit von so genannten Familientickets sind der zum Zeitpunkt des Kaufs jeweils gültigen Preisliste zu entnehmen.

(5.2) Ermäßigungsnachweis: Der jeweils aktuelle – soweit existent: amtliche bzw. offizielle – Ermäßigungsnachweis ist beim Erwerb der Tickets vorzulegen und auch beim Arenazutritt mitzuführen sowie auf Anfrage des Sicherheitspersonals vorzuzeigen. Wird er nicht mitgeführt bzw. ist er nicht gültig, kann der Zutritt zur Arena verweigert werden oder vor Zutritt zur Arena eine Aufwertung des Tickets im Sinne der Ziffer 5.4 verlangt werden. Der zurückgewiesene Kunde hat keinen Anspruch auf Schadensersatz. Zuwiderhandlungen können mit einem Verweis aus der Arena sowie mit einer Strafanzeige geahndet werden.

(5.3) Aufwertung: Für die Weitergabe von ermäßigten Tickets gelten die Regelungen in Ziffer 10 mit der zusätzlichen Maßgabe, dass eine Weitergabe nur möglich ist, wenn der neue Ticketinhaber die Ermäßigungsvoraussetzungen des betroffenen Tickets ebenfalls erfüllt, es sei denn, der neue Ticketinhaber zahlt vor Zutritt zur Arena bei einer zur Aufwertung vorgesehenen Stelle als Aufpreis mindestens die Differenz zwischen dem ermäßigten Ticket und einem entsprechenden Tagesticket am jeweiligen Spieltag („Aufwertung“). Für die Aufwertung eines Tickets kann vom Club eine Bearbeitungsgebühr nach der jeweils gültigen Preisliste erhoben werden.

6 Zahlungsmodalitäten

(6.1) Ticketpreise: Die Höhe des Ticketpreises richtet sich nach der jeweils gültigen Preisliste. Bestellungen von Tickets werden ausschließlich über die offiziellen Bezugswege und mit den akzeptierten Zahlungsmethoden bearbeitet. Zuzüglich zum Ticketpreis kann dem Käufer im Fall eines Ticketversands die Versandkosten und/oder eine angemessene Bearbeitungsgebühr (z.B. Vorverkaufsgebühr) in Rechnung gestellt werden.

(6.2) Stornierung: Sollte die Zahlung aus vom Kunden zu vertretenden Gründen nicht erfolgreich durchgeführt werden, ist der Club berechtigt, die Bestellung ersatzlos zu streichen bzw. die entsprechenden Tickets elektronisch zu sperren. Die entsprechenden Tickets verlieren ihre Gültigkeit. Entstandene Mehrkosten sind vom Kunden zu erstatten. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen bleibt dem Club vorbehalten.

7 Versand

Der Versand der Tickets an einen anderen Ort als den Erfüllungsort erfolgt auf Kosten und Gefahr des Kunden. Das Risiko eines Abhandenkommens oder einer Beschädigung der Tickets beim Versand trägt der Kunde, es sei denn, es liegt grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz auf Seiten des Clubs oder des vom Club beauftragten Dritten vor oder es handelt sich um einen Verbrauchsgüterkauf. Die Auswahl des Versandunternehmens erfolgt durch den Club.

8 Neuausstellung bei Reklamation, Defekt, Abhandenkommen

(8.1) Reklamation: Eine Reklamation von Tickets und/oder Ticketbestellungen, die erkennbar einen Mangel aufweisen, muss innerhalb von sieben Werktagen nach Zugang der Tickets beim Kunden gegenüber der Verkaufsstelle, von der das Ticket gekauft wurde, persönlich, per E-Mail oder per Telefax erfolgen. Mängel in diesem Sinne sind insbesondere unzulässige Abweichungen von der Bestellung hinsichtlich Anzahl, Preis, Datum, Veranstaltung und Veranstaltungsort, fehlerhaftes Druckbild, fehlende wesentliche Angaben wie Veranstaltung oder Platznummer bei Tickets in Papierform und/oder sichtbare Beschädigung oder Zerstörung des Tickets.

Maßgeblich für die Wahrung der Reklamationsfrist ist der Eingangspoststempel bzw. das Übertragungsprotokoll des Faxes oder der E-Mail. Bei berechtigter und rechtzeitiger Reklamation stellt der Club dem Kunden gegen



Aushändigung des reklamierten Tickets kostenfrei ein neues Ticket aus. Nach Ablauf der Reklamationsfrist bestehen keine Ansprüche auf Neuausstellung, sondern eine solche obliegt der Kulanz des Clubs.

(8.2) Defekt: Im Fall des Defekts eines der elektronischen Zugangskontrolle unterliegenden Tickets sperrt der Club das betroffene Ticket unmittelbar nach Anzeige des Defekts und stellt bei nachgewiesener Legitimation des Kunden ein neues Ticket aus. Im „print-at-home“-Verfahren erstellte Tickets bleiben von dieser Regelung ausgenommen. Für die Neuausstellung können Bearbeitungsgebühren nach der jeweils gültigen Preisliste erhoben werden, es sei denn, der Club oder vom Club beauftragte Dritte haben den Defekt nachweislich zu vertreten. Nicht der elektronischen Zugangskontrolle unterliegende defekte Tickets werden nur Zug um Zug gegen Nachweis des Defekts, z.B. durch Vorlage des Originaltickets, und auf Kosten des Erwerbers ersetzt.

(8.3) Abhandenkommen: Der Club ist über das Abhandenkommen von bei ihm erworbenen Tickets unverzüglich zu unterrichten. Der Club ist berechtigt, diese Tickets unmittelbar nach Anzeige des Abhandenkommens zu sperren. Im Fall des Abhandenkommens eines der elektronischen Zugangskontrolle unterliegenden Tickets kann nach Anzeige des Abhandenkommens, Sperrung des Tickets und Legitimationsprüfung des Kunden eine Neuausstellung des Tickets erfolgen. Für die Neuausstellung wird vom Club eine Bearbeitungsgebühr nach der jeweils gültigen Preisliste erhoben. Bei missbräuchlichen Anzeigen eines Abhandenkommens erstattet der Club Strafanzeige. Eine Neuausstellung abhanden gekommener Tickets, die keiner elektronischen Zugangskontrolle unterliegen, kann aus Sicherheitsgründen grundsätzlich nicht vorgenommen werden.

9 Rücknahme und Erstattung

(9.1) Kein Widerrufs- und Rückgaberecht: Auch wenn der Club Tickets über Fernkommunikationsmittel im Sinne des § 312b Abs. 2 BGB anbietet, besteht gemäß § 312g Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 BGB kein Widerrufsrecht.

(9.2) Umtausch und Rücknahme: Umtausch und Rücknahme von Tickets sind grundsätzlich ausgeschlossen. Kann ein Kunde sein Ticket aus persönlichen Gründen nicht nutzen (z.B. Krankheit), ist ausnahmsweise eine Weitergabe des Tickets an einen Dritten im Rahmen der Regelung unter Ziffer 10.3 zulässig.

(9.3) Verlegung oder Spielabbruch: Bei einer zeitlichen oder örtlichen Verlegung der Veranstaltung, insbesondere wenn ein Spiel zum Zeitpunkt der Ticketbestellung noch nicht endgültig terminiert war, behalten die Tickets ihre Gültigkeit. Es besteht in diesem Fall und auch bei Abbruch der Veranstaltung kein Anspruch auf eine Erstattung des Ticketpreises, es sei denn, den Club trifft nachweislich ein Verschulden für die örtliche Verlegung oder den Abbruch der Veranstaltung.

(9.4) Wiederholungsspiel: Im Fall eines Wiederholungsspiels gilt das Wiederholungsspiel als neue Veranstaltung, das Ticket für die ursprüngliche Veranstaltung besitzt hierfür keine Gültigkeit und der Kunde hat keinen Anspruch auf Erstattung oder anderweitige Entschädigung, es sei denn, das Wiederholungsspiel wird aufgrund eines vom Club verschuldeten Abbruchs der Veranstaltung notwendig.

(9.5) Spielabsage: Bei einer vom Club unverschuldeten ersatzlosen Absage der Veranstaltung bzw. bei einer Veranstaltung, die nach Maßgabe eines zuständigen Verbandes oder einer zuständigen Behörde ganz oder zum Teil abgesagt wird ist der Club berechtigt, vom Vertrag über den Erwerb eines oder mehrerer Tickets für das betroffene Spiel zurückzutreten bzw. Saisonkarten zu sperren. Die betroffenen Ticketkäufer erhalten gegen Vorlage des Tickets entweder den entrichteten Ticketpreis erstattet oder einen Gutschein im Wert des entsprechenden Ticketpreises. Bearbeitungs- und Versandgebühren werden nicht erstattet. Weitergehende Schadensersatzansprüche von Ticketinhabern sind ausgeschlossen.



10 Nutzung und Weitergabe

(10.1) Unzulässige Weitergabe: Der Verkauf von Tickets erfolgt ausschließlich zur privaten, nicht kommerziellen Nutzung durch den Kunden. Jeglicher gewerblicher oder kommerzieller Weiterverkauf der Tickets durch den Kunden ist grundsätzlich untersagt.

Dem Kunden ist es insbesondere untersagt,

- a) Tickets öffentlich, bei Auktionen (insbesondere im Internet, z.B. bei Ebay) und/oder bei nicht vom Club autorisierten Verkaufsplattformen (z.B. viagogo, seatwave) zum Kauf anzubieten,
- b) Tickets zu einem Preis weiterzugeben, der den vom Kunden bezahlten Preis übersteigt
- c) Tickets regelmäßig und/oder in einer größeren Anzahl, sei es an einem Spieltag oder über mehrere Spieltage verteilt, weiterzugeben,
- d) Tickets an gewerbliche und kommerzielle Wiederverkäufer und/oder Tickethändler zu veräußern oder weiterzugeben,
- e) Tickets an Personen weiterzugeben, gegen die ein Arenaverbot besteht, sofern dem Kunden dieser Umstand bekannt war oder bekannt sein musste,
- f) Tickets an Fans von Gastclubs weiterzugeben, sofern dem Kunden dieser Umstand bekannt war oder bekannt sein musste.

(10.2) Zulässige Weitergabe: Eine private Weitergabe eines Tickets oder einer Saisonkarte aus nicht kommerziellen Gründen, insbesondere in Einzelfällen bei Krankheit oder anderweitiger Verhinderung des Kunden, ist zulässig, wenn

- a) kein Fall der unzulässigen Weitergabe im Sinn der Regelung in Ziffer 10.1 vorliegt,
- b) der Kunde den Zweiterwerber und neuen Ticketinhaber auf die Geltung und den Inhalt dieser ATGB bei Vertragsschluss ausdrücklich hinweist und letzterer mit der Geltung dieser ATGB zwischen ihm und dem Club einverstanden ist.
- c) der vom Club offiziell angebotene Ticketzweitmarkt genutzt wird. Genauere Informationen und Bedingungen zur Nutzung des Ticketzweitmarkts sind auf der Website der DSC 1898 Volleyball GmbH einsehbar.

(10.4) Maßnahmen bei unzulässiger Weitergabe: Im Fall eines oder mehrerer Verstöße gegen die Regelung in Ziffer 10.2 und/oder sonstiger unzulässiger Weitergabe von Tickets, ist der Club berechtigt,

- a) Tickets, die vor Übergabe bzw. Versand an den Kunden entgegen den Regelungen in Ziffer 10.2 verwendet wurden, nicht an den betroffenen Kunden zu liefern,
- b) die betroffenen Tickets zu sperren und dem Ticketinhaber entschädigungslos den Zutritt zur Arena
- c) zu verweigern bzw. ihn aus der Arena zu verweisen,
- d) betroffene Kunden vom Ticketkauf für einen angemessenen Zeitraum, maximal jedoch fünf Jahre,
- e) auszuschließen; maßgeblich für die Länge der Sperre sind die Anzahl der Verstöße, die Zahl der angebotenen, verkauften, weitergegebenen oder verwendeten Tickets, etwaige durch den Weiterverkauf erzielte Erlöse sowie etwaige durch den Zweiterwerber begangene Verstöße gegen diese ATGB oder die Hallenordnung, soweit der Kunde die Absicht des Zweiterwerbers, solche Verstöße zu begehen, kannte oder hätte erkennen können,
- f) in angemessener Art und Weise über den Vorfall auch unter Nennung des Namens des Kunden zu
- g) berichten, um eine vertragswidrige Nutzung der Tickets in Zukunft zu verhindern.

(10.5) Nachfolgende Weitergabe: Auf die Weitergabe von Tickets durch einen dem Kunden nachfolgenden Erwerber gelten die Regelungen dieser Ziffer 10 entsprechend.



11 Zutritt zur Arena und Verhalten in der Arena

(11.1) Hallenordnung: Der Zutritt zur Arena unterliegt der an der (jeweiligen) Arena ausgehängten Hallenordnung. Mit Zutritt zum Arenabereich erkennt jeder Ticketinhaber die Hallenordnung an und akzeptiert diese als für sich verbindlich. Die Hallenordnung gilt unabhängig von der Wirksamkeit dieser ATGB.

(11.2) Hausrecht: Die Wahrnehmung des Hausrechts steht dem Club oder von dem Club beauftragten Dritten jederzeit zu. Den Anordnungen des Clubs, der Polizei, des Sicherheitspersonals und der Arenaverwaltung im Vorfeld und während einer Veranstaltung ist stets Folge zu leisten.

(11.3) Zutrittsrecht: Ein Ticketinhaber ist nur zum Arenazutritt berechtigt, wenn er ein Besuchsrecht gemäß Ziffer 2.6 erworben hat, d.h. insbesondere ein gültiges bzw. elektronisch freigeschaltetes Ticket besitzt. Das Ticket ist auf Verlangen des Clubs und/oder des Sicherheitspersonals vorzuzeigen. Der Zutritt zur Arena kann dennoch verweigert werden, wenn

- a) der Kunde sich weigert, am Arenaeingang und/oder im Arenainnenraum einer vom Sicherheitspersonal vorgenommenen angemessenen Kontrolle seiner Person und/oder seiner mitgeführten Gegenstände unterziehen zu lassen,
- b) der Ticketinhaber nicht mit demjenigen Kunden personenidentisch ist, der auf dem Ticket als derjenige Kunde vermerkt ist (z.B. im Fall von personalisierten Tickets), der das Ticket vom Club oder seinen autorisierten Verkaufsstellen erworben hat, es sei denn, es liegt ein Fall der zulässigen Weitergabe nach Ziffer 10.3 vor. Im Fall der berechtigten Zutrittsverweigerung besteht kein Anspruch des Kunden bzw. des Ticketinhabers auf Entschädigung.

(11.4) Platzzuweisung: Jeder Ticketinhaber hat denjenigen Platz im Stadion einzunehmen, der auf seinem Ticket vermerkt ist bzw. für den sein Ticket Geltung hat. Davon abweichend ist er auf Anordnung des Clubs, des Sicherheitspersonals oder der Polizei verpflichtet, einen anderen Platz einzunehmen, sofern dies aufgrund eines gewichtigen sachlichen Grundes (z.B. aufgrund von Sicherheitsaspekten, wegen der Befolgung verbandsrechtlicher Vorgaben oder aufgrund amtlicher Verordnungen) erforderlich ist; in diesem Fall besteht kein Anspruch auf Entschädigung.

(11.5) Verhalten in der Arena: Bei Zuwiderhandlungen gegen nachfolgend aufgeführte Verbote bzw. Gebote ist der Club und/oder das Sicherheitspersonal berechtigt, entschädigungslos von Ticketinhabern bzw. Kunden mitgeführte verbotene Gegenstände zu beschlagnahmen, Ticketinhabern bzw. Kunden den Zutritt zum Arenabereich zu verweigern und/oder sie der Arena zu verweisen.

- a) Im gesamten Arenabereich ist es untersagt, offensichtlich alkoholisiert, unter Drogeneinfluss stehend und/oder verummt zu sein, sich gewalttätig oder in sonstiger Weise wider der öffentlichen Ordnung zu verhalten oder die Besorgnis eines solchen Verhaltens zu erwecken.
- b) Im gesamten Arenabereich ist es untersagt, die folgenden Gegenstände mit sich zu führen und/oder zu benutzen: Waffen jeder Art und andere gefährliche Gegenstände, einschließlich Reiz- und Schreckschusswaffen, Gegenstände, die als Waffen oder Wurfgeschosse verwendet werden können, ätzende, färbende und leicht entzündbare Substanzen, Gassprühdosen, Flaschen, Glasbehälter, Dosen, Becher, Krüge, Fackeln, Feuerwerkskörper, Rauchkerzen, bengalische Feuer und andere pyrotechnische Gegenstände, sperrige Gegenstände, alkoholische Getränke (sofern nicht in der Arena gekauft), illegale Drogen, Kleidungsstücke, die offensichtlich zu Vermummungszwecken mitgeführt werden, Tiere sowie sonstige Gegenstände, die geeignet sind, die Sicherheit, andere Besucher, Spielerinnen und/oder Offizielle zu gefährden oder unangemessen zu beeinträchtigen.



- c) Im gesamten Arenabereich ist es untersagt, die folgenden Gegenstände mit sich zu führen und/oder zu benutzen: Rassistische, fremdenfeindliche und/oder rechts- bzw. linksradikale Propagandamittel, politische oder religiöse Gegenstände aller Art, einschließlich Banner, Schilder, Symbole und Flugblätter, sofern Anlass zu der Annahme besteht, dass diese in der Arena unangemessen zur Schau gestellt werden. Unabhängig von mitgeführten Gegenständen sind das Äußern oder Verbreiten von menschenverachtenden, rassistischen, fremdenfeindlichen, politisch-extremistischen, obszön anstößigen, provokativ beleidigenden und/oder links- bzw. rechtsradikalen Parolen sowie entsprechende Handlungen im gesamten Arenabereich verboten. Verboten ist es insbesondere die Menschenwürde einer Person oder einer Gruppe von Personen durch herabwürdigende, diskriminierende oder verunglimpfende Äußerungen oder Handlungen in Bezug auf Rasse, Hautfarbe, Sprache, Religion oder Herkunft zu verletzen.
- d) Der Aufenthalt in der Arena zum Zwecke der medialen Berichterstattung über die Veranstaltung (Fernsehen, Hörfunk, Internet, Print, Foto) und/oder der Erhebung von Spieldaten ist nur mit vorheriger Zustimmung des Clubs und in den für diese Zwecke besonders ausgewiesenen Bereichen zulässig. Ohne vorherige Zustimmung des Clubs ist es nicht gestattet, Töne, Fotos und/oder Bilder, Beschreibungen oder Resultate bzw. Daten der Veranstaltung aufzunehmen bzw. zu erheben, es sei denn, dies erfolgt ausschließlich zur privaten, nicht-kommerziellen Verwendung. Jede kommerzielle Nutzung, gleich auf welche Weise und durch wen, bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Clubs. In jedem Fall ist es untersagt, Bild- und/oder Tonaufnahmen, ganz oder teilweise über Internet und/oder andere Medien (einschließlich Mobilfunk) zu übertragen und/oder öffentlich zu verbreiten und/oder andere Personen bei derartigen Aktivitäten zu unterstützen. Geräte oder Anlagen, die für solche Aktivitäten benutzt werden können, dürfen ohne vorherige Zustimmung des Clubs oder von vom Club autorisierten Dritten nicht in die Arena gebracht werden.
- e) Handlungen, die zu einer direkten oder indirekten kommerziellen Assoziierung mit dem Club, der Volleyball Bundesliga GmbH, dem Deutschen Volleyball-Verband e.V., der Veranstaltung oder Teilen davon führen können, sind im gesamten Arenabereich ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Clubs oder von vom Club autorisierten Dritten verboten. Es ist insbesondere untersagt, im Arenabereich
- f) eine derartige Assoziierung durch unerlaubte Nutzung von Logos oder anderweitig herzustellen oder dies zu versuchen,
- g) gezielt kommerzielle Werbung aller Art zu betreiben, z.B. Werbebroschüren oder andere schriftliche Informationen zu verteilen, die ein Geschäft, eine Sache oder eine Dienstleistung betreffen,
- h) Getränke, Lebensmittel, Souvenirs, Kleidung oder sonstige Gegenstände oder (Dienst-)Leistungen anzubieten, zu verkaufen oder mit Verkaufsabsicht mit sich zu führen.
- i) Das Betreten des Spielfeldes und das Besteigen von Absperrgittern sind untersagt. Weiter ist im gesamten Arenabereich verboten, Feuer zu machen und mit Gegenständen zu werfen.

(11.7) Sanktionen bei verbotenen Verhalten: Bei Verstößen gegen die Regelungen in Ziffer 11.6, bei Handlungen nach §§ 3, 27 des Versammlungsgesetzes, bei Beteiligung an anlassbezogenen Straftaten innerhalb oder außerhalb der Arena kann der Club ergänzend zu den unmittelbaren Maßnahmen in Ziffer 11.6, Absatz 1 entsprechend der Regelung in Ziffer 10.4 die dort aufgeführten Maßnahmen gegen den betroffenen Kunden bzw. Ticketinhaber treffen.

(11.8) Arenaverbote: Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Regelung in Ziffer 11.6 dieser ATGB, bei Handlungen nach §§ 3, 27 des Versammlungsgesetzes, bei Beteiligung an oder der Einleitung von Ermittlungsverfahren wegen anlassbezogenen Straftaten und/oder Gewalttätigkeiten, innerhalb oder außerhalb der Arena kann ergänzend zu den unmittelbaren Sanktionen gemäß Ziffer 11.6, Absatz 1 und den Sanktionen 11.7 dieser ATGB ein auf das die jeweilige Spielstätte beschränktes Arenaverbot ausgesprochen werden.

(11.9) Regress: Für Verstöße einzelner oder mehrerer Zuschauer gegen die Regelungen in Ziffer 11.6, insbesondere für das Abbrennen bengalischer Feuer und/oder der Verwendung anderer pyrotechnischer Gegenstände und jede andere Form unsportlichen Verhaltens einzelner oder mehrerer Zuschauer, kann der Club von den zuständigen Verbänden mit einer Geldstrafe oder anderen Sanktionen belegt werden. Der Club ist



berechtigt, den bzw. die hierfür nachweisbar identifizierten Verantwortlichen auf Ersatz des sich aus der Arena resultierenden Schadens in Anspruch zu nehmen. Im Fall der Verantwortlichkeit mehrerer sind diese Gesamtschuldner im Sinne von § 421 BGB mit der Folge, dass der Club einen einzelnen nachweisbar identifizierten Verantwortlichen hinsichtlich der gesamten Geldstrafe bzw. des gesamten aus der Sanktion für den Club entstehenden Schadens in Anspruch nehmen kann, wenn zwischen den Tatbeiträgen der einzelnen nachweisbar identifizierten Verantwortlichen ein Verursachungszusammenhang bestand.

12 Recht am eigenen Bild

Jeder Ticketinhaber willigt unwiderruflich für alle gegenwärtigen und zukünftigen Medien ein in die unentgeltliche Verwendung seines Bildes und seiner Stimme für vom Club oder von vom Club autorisierten Dritten im Zusammenhang mit der Veranstaltung erstellte Fotografien, Live-Übertragungen, Sendungen und/oder Aufzeichnungen von Bild und/oder Ton, wenn nicht berechnigte Interessen des Ticketinhabers gegen eine derartige Verwendung sprechen. § 23 Abs. 2 des Kunsturhebergesetzes sowie die gesonderten Regelungen zum Datenschutz (siehe DSGVO) bleiben unberührt.

13 Haftung

Der Aufenthalt an und in der Arena erfolgt auf eigene Gefahr. Der Club, seine gesetzlichen Vertreter und/oder Erfüllungsgehilfen haften auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder – dann begrenzt auf den zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden – bei der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten. Vertragswesentliche Pflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährden und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut. Diese Haftungsbegrenzung findet keine Anwendung auf Ansprüche auf Ersatz von Schäden aufgrund der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder aufgrund sonstiger gesetzlich zwingender Haftungstatbestände.

14 Kontakt

Rückfragen im Zusammenhang mit Tickets des Clubs können über die folgenden Kontaktmöglichkeiten an den Club gerichtet werden:

Dresdner SC 1898 Volleyball GmbH
Bodenbacher Straße 141, 01277 Dresden
Telefon: 0351/26990990
E-Mail: ticketing@dresdnersportclub.de
Internet: www.dresdnersportclub.de

15 Rechtswahl, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(16.1) Es gilt deutsches Recht. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) wird ausgeschlossen.

(16.2) Für Lieferung, Leistung und Zahlung ist alleiniger Erfüllungsort der Sitz des Clubs.

(16.3) Ist der Kunde Kaufmann im Sinne des HGB, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, hat er keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland oder ist sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, so ist der ausschließliche Gerichtsstand für alle Auseinandersetzungen aus und in Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis Dresden. Bei



grenzüberschreitenden Verträgen wird als ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ebenfalls Dresden vereinbart.

16 Ergänzungen und Änderungen

Diese ATGB finden auf den Erwerb und/oder die Verwendung von Tickets in der zum Zeitpunkt des Erwerbs des jeweiligen Tickets geltenden Fassung Anwendung. Der Club ist bei einer Veränderung der Marktverhältnisse und/oder der Gesetzeslage und/oder der höchstrichterlichen Rechtsprechung berechtigt, diese ATGB und/oder die jeweils gültige Preisliste mit einer Frist von sechs Wochen im Voraus zu ergänzen und/oder zu ändern, sofern dies für den Kunden zumutbar ist. Die jeweiligen Änderungen werden dem Kunden schriftlich oder – wenn der Kunde sich mit dieser Form der Korrespondenz einverstanden erklärt hat – per E-Mail bekannt gegeben. Die Ergänzungen bzw. Änderungen gelten als genehmigt, wenn der Kunde nicht innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Zugang der Änderungen und/oder Ergänzungen diesen schriftlich oder per E-Mail widersprochen hat, vorausgesetzt der Club hat auf diese Genehmigungsfiktion ausdrücklich hingewiesen. Ein etwaiger Widerspruch des Kunden ist an die in Ziffer 15 genannten Kontaktadressen zu richten.